

Kurzer Leitfaden zu Gebrauchsmustern

Dipl.-Ing.(Univ.) Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH)

Dr. Thomas Heinz Meitinger

LL.M. LL.M. MBA MBA M.A. M.Sc.

Unterschiede Patent und Gebrauchsmuster

- Das Gebrauchsmuster ist ein ungeprüftes Schutzrecht. Das heißt, bevor eine Eintragung des Gebrauchsmusters in das Register erfolgt, wird keine inhaltliche Prüfung der Erfindung vorgenommen.
- Die Erfindung wird daher nicht auf Neuheit oder erfinderischen Schritt geprüft. Allerdings wird sehr wohl eine formale Prüfung vorgenommen. Dadurch kann sehr schnell ein vollumfängliches Gebrauchsmuster erhalten werden. Jedoch ist die Rechtsbeständigkeit nicht geklärt. Ein Gebrauchsmusterschutz kann daher schneller erlangt werden im Vergleich zum Patentschutz.
- Allerdings ist die Gefahr groß, dass das Gebrauchsmuster angegriffen wird, falls mit dem Gebrauchsmuster die Herstellung und der Vertrieb eines Produkts verboten werden soll, das in den Schutzansprüchen des Gebrauchsmusters beschrieben wird.
- Ein Angriff auf ein Gebrauchsmuster kann insbesondere durch ein Lösungsverfahren erfolgen. Es ist daher sinnvoll, vor der Verwendung eines Gebrauchsmusters die Rechtsbeständigkeit durch eine eigene Recherche nach Stand der Technik zu klären. Alternativ kann ein Rechercheantrag beim Patentamt gestellt werden.
- Außerdem ist die maximale Lebensdauer eines Gebrauchsmusters auf 10 Jahre begrenzt. Ein Patent weist im Gegensatz dazu eine maximale Lebensdauer von 20 Jahren auf.

Schutzvoraussetzungen eines Gebrauchsmusters

- Die Schutzvoraussetzungen ähneln denen des Patents. Zum einen muss die Erfindung neu sein. Außerdem muss es sich durch einen erfinderischen Schritt auszeichnen.
- Eine Erfindung gilt als neu bezüglich dem Gebrauchsmusterrecht, falls sie nicht aus dem Stand der Technik bekannt ist, also nicht schriftlich vorbeschrieben oder im Ausland benutzt wurde.
- Eine Erfindung erfüllt das Kriterium eines erfinderischen Schritts, falls sie nicht für den Fachmann nahe liegend ist.
- Früher war der erfinderische Schritt eines Gebrauchsmusters geringer als die erfinderische Tätigkeit eines Patents. Eine Erfindung konnte daher zwar patentunwürdig sein, dennoch konnte es noch möglich sein, diese Erfindung durch ein Gebrauchsmuster zu schützen. Nach aktueller Rechtsprechung gilt dies heute nicht mehr. An das Kriterium der erfinderischen Tätigkeit des Patents und an einen erfinderischen Schritt eines Gebrauchsmusters sind dieselben Maßstäbe anzulegen.

Verletzung eines Gebrauchsmusters

- Eine Verletzung eines Gebrauchsmusters wird vor einer zuständigen Kammer an einem Landgericht (Patentstreitkammer) verhandelt.
- Da das Gebrauchsmuster kein geprüftes Recht ist, kann der Beklagte im Gegensatz zum Verletzungsprozess in Patentsachen einwenden, dass das Gebrauchsmuster nicht rechtsbeständig ist.
- Ein Verletzungskläger sollte daher vor dem Beginn eines Verletzungsverfahrens abklären, insbesondere durch eine professionelle eigene Recherche, ob das Gebrauchsmuster rechtsbeständig ist.
- Stellt sich heraus, dass das Gebrauchsmuster nicht rechtsbeständig ist, kann der Beklagte Schadensersatz geltend machen.

Schutzwirkungen eines Gebrauchsmusters

- Ein Gebrauchsmuster bietet seinem Inhaber prinzipiell dieselben Rechte wie ein Patent.
- Mit einem Gebrauchsmuster können dieselben Benutzungshandlungen wie bei einem Patent einem Dritten verboten werden.
- Allerdings ist es schwierig, bestimmte einzelne Schutzwirkungen mit einem Gebrauchsmuster zu erwirken, die mit einem Patent sehr einfach erlangt werden können.
- Beispielsweise wird es sehr schwierig sein, eine einstweilige Verfügung aufgrund eines Gebrauchsmusters zu erwirken.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Folien zum Downloaden: www.patent247.de)

Meitinger & Partner PartGmbB

Tel.: 089 623 036 95-12

Mobil: 0160 90117262

info@patent247.de

office@meitingerip.de